

► Kostenfestsetzung

Terminsgebühr für Gespräch mit anschließender Klaglosstellung

| Eine Terminsgebühr entsteht in dem folgenden Fall: Nach Erhebung der Klage initiiert die beklagte Partei ein Telefonat mit dem Bevollmächtigten der Klägerin. Darin erörtern die Parteien die Bedingungen der Klaglosstellung mit der Klagerücknahme bzw. der Erledigung der Hauptsache (OLG Brandenburg 10.8.21, 6 W 42/21, Abruf-Nr. 226810). |

Nach der Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 2 VV RVG entsteht eine Terminsgebühr für den Prozessbevollmächtigten einer Partei nicht nur für die Wahrnehmung gerichtlicher Termine. Sie fällt auch für die Mitwirkung des Prozessbevollmächtigten einer Partei an Besprechungen an, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind. Dafür genügt eine telefonische Besprechung. Eine Terminsgebühr scheidet allerdings aus, wenn der Anwalt

- sich nur nach dem Sachstand erkundigt oder diesen dem Gegner mitteilt (vgl. OLG Stuttgart 18.2.09, 5 W 81/08; OLG Hamburg 16.3.06, 8 W 30/06),
- beim Gegner nach dem Verbleib einer angekündigten Zahlung auf die Klageforderung nachfragt (vgl. OLG Köln NJW-RR 06, 720),
- lediglich mitteilt, dass der Rechtsstreit wegen eines bestimmten Ereignisses für erledigt erklärt oder anerkannt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg 26.9.16, OVG 3 K 100/16) oder dass ein Antrag zurückgenommen wird (vgl. LAG Berlin-Brandenburg 26.11.12, 17 Ta [Kost] 6112/12). Wird in diesem Rahmen die Klageforderung vollständig anerkannt, entsteht nach Nr. 1000 Nr. 1 Abs. 1 VV RVG auch keine Einigungsgebühr.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Kostenrecht

Gericht weicht nur ausnahmsweise von Kostenvereinbarung ab

| Haben sich die Beteiligten in einer Scheidungs- oder Folgesache über die Kosten des Verfahrens geeinigt, muss das FamG dies in der Regel der Kostenentscheidung zugrunde legen. Es darf hiervon nur bei schwerwiegenden Gründen abweichen (OLG Bremen 31.8.21, 4 WF 54/21, Abruf-Nr. 226793). |

Nach § 150 Abs. 1 FamFG sind die Kosten der Scheidungs- und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben, wenn die Scheidung der Ehe ausgesprochen wird. Nach der Grundregel gemäß § 150 Abs. 4 S. 3 FamFG soll das Gericht ganz oder teilweise eine Vereinbarung berücksichtigen, die die Beteiligten über die Kosten getroffen haben. Dies geschieht in der Praxis regelmäßig in Scheidungsfolgenvereinbarungen. Diese „Soll“-Vorschrift verlangt die Begründung einer Ausnahme.

MERKE | Die Grundsätze gelten nach § 150 Abs. 4 FamFG auch hinsichtlich der Folgesachen, über die infolge einer Abtrennung gesondert zu entscheiden ist. Werden dagegen Folgesachen als selbstständige Familiensachen fortgeführt, sind die hierfür jeweils geltenden Kostenvorschriften anzuwenden.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 226810

Für Besprechungen
zur Vermeidung oder
Erledigung des
Verfahrens



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 226793

Parteevereinbarung
soll ganz oder
teilweise berücksichtig
werden